



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Oktober 2025	Nr. 39
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2179 über die Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik. Vom 27. August 2025	876
Gesetz Nr. 2180 zur Mitwirkung des Krebsregisters bei der Qualitätssicherung und Krebsfrüherkennung. Vom 27. August 2025	880
Richtlinie zur Förderung von Technologietransferprojekten von KMU mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Hochschulen (InnoBonus Saarland)	881
Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Bereich der Förderung von Technologietransferprojekten von KMU mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Hochschulen (BNBest-InnoBonus)	886

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 17. September 2025	887
Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum — Sachgebiet D1 „Basiservices“. Vom 26. September 2025	888
Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum — Sachgebiet A3 „IT-Sicherheit“. Vom 26. September 2025	890

A. Amtliche Texte

Gesetze

230 **Gesetz Nr. 2179**
über die Zustimmung zum Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Vom 27. August 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am 5. November 2024 durch den Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß § 3 Satz 1 in Kraft tritt, wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht.

Saarbrücken, den 22. September 2025

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Die Ministerin der Justiz

Berg

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

§ 1

Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:

a) Aerosolpackungen,

b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,

- c) Maschinen,
 - d) Spielzeug,
 - e) Sportboote und Wassermotorräder,
 - f) einfache Druckbehälter,
 - g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
 - h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,
 - i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
 - j) Druckgeräte,
 - k) persönliche Schutzausrüstungen und
 - l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,
2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
3. des Sprengstoffrechts,
4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie
6. der Rohrfernleitungsverordnung,
- in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von
- 1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
 - 2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
 - 3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung,
 - 4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
 - 5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.
- ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:
- 1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
 - 2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
 - 3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
 - 2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
 - 3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
 - 4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
 - 5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,

6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
 7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
 8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
 9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
 10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 4
Beirat
- (1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.
 - (2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.
 - (3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.
 - (4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.
 - (5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.
 - (6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.
 - (7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.
 - (8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.

(9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.

(11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmal zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt,“.
2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 13. November 2024

Thekla Walker
Ministerin für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern
München, den 19. November 2024

Thorsten Glauber
Der Staatsminister für Umwelt
und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin
Berlin, den 26. März 2025

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Für das Land Brandenburg
Potsdam, den 12. November 2024

Ursula Nonnemacher
Ministerin

Für die Freie Hansestadt Bremen
Bremen, den 4. November 2024

Claudia Bernhard
Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 3. Dezember 2024

Anna Gallina
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

Für das Land Hessen
Wiesbaden, den 28. August 2024

Heike Hofmann
Hessische Ministerin für Arbeit, Integration,
Jugend und Soziales

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 17. Dezember 2024

Stefanie Drese
Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport

Für das Land Niedersachsen
Hannover, den 9. Dezember 2024

Dr. Andreas Philippi
Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 12. Mai 2025

Karl-Josef Laumann

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den 29. Oktober 2024

Katrin Eder

Ministerin für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität

Für das Saarland

Saarbrücken, den 5. November 2024

Dr. Magnus Jung

Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit

Für den Freistaat Sachsen

Dresden, den 22. Januar 2025

Michael Kretschmer

Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 23. Dezember 2024

Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

231 **Gesetz Nr. 2180** **zur Mitwirkung des Krebsregisters bei der** **Qualitätssicherung und Krebsfrüherkennung**

Vom 27. August 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 **Änderung des Saarländischen** **Krebsregistergesetzes**

Das Saarländische Krebsregistergesetz vom 11. Februar 2015 (Amtsbl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. 2024 I S. 88), wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 Absatz 1a Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Beginn und Abschluss einer spezifischen therapeutischen Maßnahme oder deren Abbruch oder Ablehnung sowie Durchführung einer Tumorkonferenz zur Planung der Behandlung,“.

2.

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 17 wird durch die folgende Nummer 17 ersetzt:

„17. an der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 135a Absatz 2 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mitzuwirken und die für die gemäß § 65c Absatz 8 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten bei der Registerstelle anzufordern, zu verarbeiten und diese Daten an eine vom Gemeinsamen Bundesausschuss bestimmte Stelle zu übermitteln,“.

b) Nach Nummer 17 wird die folgende Nummer 18 eingefügt:

„18. an dem Datenabgleich nach § 25a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gemäß den Vorgaben in den Richtlinien über die Durchführung der organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme des Gemeinsamen Bundesausschusses mitzuwirken, die erforderlichen Daten bei der Registerstelle anzufordern, zu verarbeiten und diese Daten an eine vom Gemeinsamen Bundesausschuss bestimmte Stelle zu übermitteln.“

3.

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 14 wird die Angabe „zu speichern.“ durch die Angabe „zu speichern,“ ersetzt.

b) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 und 16 eingefügt:

„15. die für den Datenabgleich nach § 25a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch angeforderten Daten an die Vertrauensstelle zu übermitteln,

16. die erforderlichen Daten für bundesweite Auswertungen der klinischen Krebsregistrierung in anonymisierter Form gemäß § 65c Absatz 7 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch an die benannten Empfänger zu übermitteln.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 12. September 2025

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Richtlinien

232 Richtlinie zur Förderung von Technologietransferprojekten von KMU mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Hochschulen (InnoBonus Saarland)

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck und Ziele
2. Rechtsgrundlage
3. Indikatoren
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsgegenstand
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Verfahren
9. Beihilfekonformität
10. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck und Ziele

Die Transformation zur Klimaneutralität wird im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine durch den sprunghaften und dauerhaften Energiepreisanstieg massiv beschleunigt und verteuert. Das Sondervermögen „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ ermöglicht dabei Leitinvestitionen des Landes in die drei I: Industrie, Infrastruktur und Innovation. Im Bereich Industrie wurde unter dem Zweck „Investitionsförderung klimaneutraler Mittelstand“ eine zielgerichtete Maßnahme zur Stärkung des Mittelstandes geschaffen (Mittelstandspaket). Um dieses Ziel zu erreichen, soll auch die Förderung von Innovationen gesteigert werden. Die intensivierte Nutzung von Wissen,

Forschung und Entwicklung sowie Innovation sind Schlüsselemente des Wachstums und der sozioökonomischen Entwicklung. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung ist der erfolgreiche Wissens- und Technologietransfer aus der Forschung in die Wirtschaft und Gesellschaft unabdingbar.

Im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms „InnoBonus“ sollen Technologietransferprojekte zwischen der saarländischen Wirtschaft mit den saarländischen Forschungseinrichtungen und Hochschulen gefördert werden. Hierdurch soll die unternehmerische Forschung, Entwicklung und Innovation angetrieben werden, um den durch den Ukrainekrieg ausgelösten beschleunigten und verteuerten Transformationsanforderungen der Saarländischen Wirtschaft sowie den zentralen Herausforderungen des saarländischen Strukturwandels wirkungsvoll zu begegnen.

Aufgrund der Ausrichtung des Förderprogrammes in Richtung Mittelstand, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Hochschulen können die Unternehmen gezielt auf wissenschaftliche Expertise der lokalen Forschung zugreifen. Somit nimmt das Förderprogramm beide Richtungen des Wissens- und Technologietransfers in den Fokus mit dem Ziel, sowohl die Nachfrage von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach Innovationen (technology pull) zu stärken, als auch die Bereitschaft von Forschungseinrichtungen und Hochschulen im Saarland, ein passendes Innovationsangebot (technology push) bereitzustellen.

2. Rechtsgrundlage

Das Saarland fördert im Rahmen der aus dem Sondervermögen „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ bereitgestellten Mittel im Wege der Projektförderung Vorhaben zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Technologietransferprojekte zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit einer anspruchsvollen Innovationshöhe und einem Realisierungsrisiko) nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Saarländischen Haushaltsordnung (SL-LHO) nebst den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der De-minimis-Verordnung¹⁾, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) und der Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Bereich der Förderung von Technologietransferprojekten von KMU mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Hochschulen (BNBest-InnoBonus) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen dieses Programms besteht

¹⁾ VO (EU) 2023/2831 der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, im Folgenden De-minimis-Verordnung genannt.

nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

3. Indikatoren

Das Förderprogramm ist dazu geeignet, einen Beitrag zur Bewältigung der in Nummer 1 beschriebenen fortdauernden Notsituation zu leisten. Speziell gelten für das Förderprogramm im Rahmen und bis zum Außerkrafttreten dieser Förderrichtlinie folgende Zielwerte:

- Bis zu 350 anschubfinanzierte Technologietransfervorhaben mit:
 - bis zu 350 beteiligten saarländischen KMU und
 - bis zu 350 Beteiligungen von saarländischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Hochschulen
- Bis zu 2,3 Mio. Euro betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (FuE-Investitionen).

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Antragsberechtigt sind privatwirtschaftliche Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung im Saarland, soweit sie die KMU-Voraussetzungen mittels Nachweis im Rahmen einer KMU-Erklärung erfüllen.²⁾

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen, die sich vor oder im Laufe des Förderverfahrens in einem Insolvenzverfahren befinden oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen,
- Forschungseinrichtungen, Hochschulen, öffentliche und gemeinnützige Unternehmen sowie sonstige institutionell geförderte Unternehmen,
- freie Berufe im Sinne von § 18 I Nummer 1 EStG, auch wenn sie in gewerblicher Rechtsform ausgeübt werden,
- medizinische Versorgungseinrichtungen wie Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien und vergleichbare Einrichtungen,
- von der Gewerbesteuer gemäß § 3 GewStG ausgeschlossene Unternehmen, mit Ausnahme von Inklusionsunternehmen und gGmbHs,
- nicht ausschließlich wirtschaftlich tätige Unternehmen, Vereine und andere Organisationen.

5. Zuwendungsgegenstand

5.1 Fördervorhaben

Gefördert werden Vorhaben im Rahmen von Forschungsaufträgen kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) der saarländischen Wirtschaft an außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen im Saarland. Ein Forschungsauftrag gemäß der Richtlinie ist der Auftrag von einem Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmen (Auftraggeber) an eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung mit einem Forschungsstandort im Saarland oder saarländische Hochschule (Auftragnehmer), der zum Ziel hat, eine konkrete Forschungs- und Entwicklungsleistung durch den Auftragnehmer erbringen zu lassen. Das Ziel des Forschungsauftrages wird dabei vom Auftraggeber definiert und ist Bestandteil der Forschungsleistung, die nachweislich am saarländischen Forschungsstandort durchgeführt werden muss. Die Rechte an den aus dem Vorhaben resultierenden Forschungsergebnissen sind dem Auftraggeber vorbehalten. Die Beauftragung der Leistung erfolgt nach der Erteilung des Bewilligungsbescheids in Form einer Annahmeerklärung des Auftraggebers an den anbietenden Auftragnehmer in einem Auftragsverhältnis des Auftraggebers an den Auftragnehmer.

5.2 Fördertypen

5.2.1 InnoBonus A (Machbarkeitsstudie)

Gefördert werden Forschungsaufträge, die im Vorfeld eines FuE-Vorhabens sowie für umsetzungsorientierte FuE-Dienstleistungen im Zuge eines innovativen Vorhabens relevant sind (Studien über Analyse und Bewertung des Potenzials und der Erfolgsaussichten eines FuE-Vorhabens als vorbereitende Entscheidungsgrundlage).

Anträge können bis spätestens zum 30. September 2028 gestellt werden.

5.2.2 InnoBonus B (FuE-Vorhaben)

Gefördert werden Forschungsaufträge, die auf die konkrete Umsetzung eines innovativen FuE-Vorhabens des Auftraggebers abzielen. Konkret sollen diese Vorhaben dazu beitragen, den Auftraggeber dabei zu unterstützen, innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Diese Vorhaben können sowohl grundlegende als auch angewandte Forschung und experimentelle Entwicklungen umfassen. Weitergehendes regelt Nummer 5.3 dieser Richtlinie.

Anträge können bis spätestens zum 30. Juni 2028 gestellt werden.

²⁾ Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124/36 vom 20.5.2003, S. 36–41).

5.2.3 Kombination

Eine Kombination der Fördertypen InnoBonus A und InnoBonus B ist aufeinander aufbauend möglich, sofern jedes Teilvorhaben ein abgegrenztes Teilthema adressiert, eine Doppelförderung von Ausgaben ausgeschlossen ist und der maximal zulässige Höchstbetrag von De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.

5.3 Fördervoraussetzungen

5.3.1 Bei der Antragstellung muss die erwartete Forschungsleistung und die Wahl des externen Auftragnehmers durch den Auftraggeber dargestellt und mittels eines detaillierten und nachvollziehbaren Angebotes des potenziellen Auftragnehmers nachgewiesen werden. Die Bestandteile des Angebotes sind in Nummer 8.1.4 geregelt.

5.3.2 Die Vorhaben müssen:

- sich an den Zielen der Strategie für Forschung und Innovation Saarland (2024–2030)³⁾ orientieren. Entsprechend sollen die geförderten Forschungsaufträge insbesondere zur Lösung großer Herausforderungen wie der beschleunigten und nachhaltigen Transformation der Saarlwirtschaft beitragen und deshalb primär auf Lösungen im Bereich der wichtigsten Zukunftstechnologien und -felder mit großen Marktpotenzialen in den drei Schlüsselbereichen (Digitalization & AI, Sustainable Smart Production & New Mobility, Life Science & Material Science) abzielen,
- klar definierte, realisierbare Ziele haben und innerhalb des vorgesehenen Zeit- und Budgetrahmens verwirklicht werden können,
- eine Forschungsleistung umfassen, die das Ziel verfolgt, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln, die den Stand der Technik im Unternehmen des Auftraggebers übertreffen und die die Auftraggeber intern nicht selbstständig realisieren können,
- trotz technischer und wirtschaftlicher Risiken realisierbar erscheinen und sich hinsichtlich Aufwand und Komplexität von routinemäßigen Tätigkeiten des Auftraggebers abheben und
- durch eine im Saarland ansässige außeruniversitäre Forschungseinrichtung oder Hochschule (Auftragnehmer) und für einen im Saarland ansässigen Betrieb oder Niederlassung des Zuwendungsempfängers (Auftraggeber) durchgeführt werden.

5.3.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

5.4 Vorhabenbeginn

Grundsätzlich werden nur Vorhaben gemäß Nummer 5.1, 5.2 und 5.3 gefördert, die nicht vor der Ausstellung des Bewilligungsbescheids begonnen wurden.

Als Vorhabenbeginn im Sinne dieser Richtlinie ist die konkludente Annahmeerklärung des Forschungsauftrages des potenziellen Auftraggebers durch den Auftragnehmer zu werten. Ein Forschungsauftrag darf vor der Ausstellung des Bewilligungsbescheids noch nicht erteilt worden sein.

Die Einholung eines Angebotes eines potenziellen Auftragnehmers gilt nicht als Vorhabenbeginn.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Abweichungen gemäß Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO zulassen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

6.2.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen ausschließlich die seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Forschungs- und Entwicklungsleistungen gemäß Nummer 5.1, 5.2 und 5.3.

6.2.2 Bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Wahl des Auftragsgegenstandes und des externen Auftragnehmers mittels eines detaillierten und nachvollziehbaren Angebotes mit Kostenplanung dargestellt werden.

6.2.3 Es sind nur Ausgaben förderfähig, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Unternehmensführung im Rahmen der Durchführung der Vorhaben bzw. der spezifischen Forschungsleistungen entstehen und dem Vorhaben eindeutig zugeordnet werden können. Die Förderung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Ausgaben: Personalausgaben, Materialausgaben und Gemeinkosten. Die einzelnen Kosten sind sowohl im Angebot als auch in der Abrechnung durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

6.3 Höhe der Zuwendung

6.3.1 InnoBonus A (Machbarkeitsstudie)

Der förderfähige Zuschussbetrag beträgt 75%. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen

3) https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mwide/forschung-und-innovation/dld_strategie-fuer-forschung-und-innovation-saarland_2024

mindestens 10 000 Euro und können maximal 25 000 Euro betragen.

Die Vorhabenlaufzeit darf ab Vorhabenstart maximal neun Monate betragen.

6.3.2 InnoBonus B (FuE-Vorhaben)

Der förderfähige Zuschussbetrag beträgt 75 %. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 25 000 Euro und können maximal 100 000 Euro betragen.

Die Vorhabenlaufzeit darf ab Vorhabenstart maximal zwölf Monate betragen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Daher finden sowohl diese Vorschrift als auch § 1 des Gesetzes Nummer 1.061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsbl. S. 598) i. V. m. § 1 Absatz 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG vom 29. Juli 1976, BGBl. I S. 2037) sowie die §§ 2–6 des Subventionsgesetzes, Anwendung.

7.2 Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Alle Angaben des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

8. Verfahren

8.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

8.1.1 Die Zuwendung wird ausschließlich auf Antrag gewährt.

8.1.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und ggf. Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der SL-LHO sowie die hierzu geltenden VV und die §§ 48, 49 und 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG).

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes.

8.1.3 Der vollständige Antrag ist mitsamt den erforderlichen Unterlagen elektronisch über das För-

derportal des Saarlandes („Förderportal Saar“)⁴⁾ an die Bewilligungsbehörde zu richten.

8.1.4 Zu den einzureichenden Unterlagen zählen:

- Darlegung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 5.3.2,
- Angebot der zu beauftragenden Forschungseinrichtung oder Hochschule (potenzieller Auftragnehmer) mit Projektbeschreibung sowie Darstellung
 - des Innovationsgrades des Vorhabens (Projekt ist für das Unternehmen innovativ und leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung von Technologien, Produkten, Geschäftsprozessen oder Produktionsprozessen),
 - der in Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallenden Kosten,
 - des Zeitplanes zur Erfüllung des Auftrages,
 - der benötigten Ressourcen (Personal-, Materialausgaben und Gemeinkosten),
- De-minimis-Erklärung sowie
- Erklärung über Eigenschaft als KMU (KMU-Erklärung).

8.1.5 Nach Beendigung des Vorhabens richtet der Zuwendungsempfänger die Schlussrechnung des Auftragnehmers mitsamt den hierzu notwendigen Unterlagen an die Bewilligungsbehörde.

8.1.6 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens sind die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Bereich der Förderung von Technologietransferprojekten von KMU mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Hochschulen (BNBest-InnoBonus) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

8.1.7 Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraumes umzusetzen.

8.1.8 Der Anspruch des Zuwendungsempfängers erlischt, wenn der Abruf der Zuwendung nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt, innerhalb dessen die bewilligte Zuwendung zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung gehalten wird. Die Bewilligungsbehörde

4) <https://fmi.saarland.de>

kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag verlängern.

8.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

8.2.1 Der Zuwendungsempfänger hat nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO die entsprechende, ordnungsgemäße Mittelverwendung nachzuweisen.

8.2.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei

- InnoBonus A in einer Summe nach der Mittelanforderung und Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger und bei
- InnoBonus B in einer Summe nach der Mittelanforderung und Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger.
- Die Mittelanforderung erfolgt in beiden Fördertypen spätestens sechs Monate nach Vorhabenende.

8.2.3 Für die Mittelanforderung und den Nachweis der Verwendung ist das dafür vorgesehene Förderportal des Saarlandes („Förderportal Saar“) zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Möglichkeit zur Antragstellung während bestimmter Zeitabschnitte auszusetzen.

8.3 Verwendungsnachweisverfahren

8.3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks (Durchführungszeitraum), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, soweit diese zur Prüfung im Bewilligungsverfahren und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuwendung benötigt werden.

8.3.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde sowie dem Rechnungshof des Saarlandes auf Verlangen bis fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen. Die entsprechenden Originalbelege (Einnahmen- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Originalbelege sind in Papierform vorzuhalten, sofern nicht eine rein elektronische Belegabwicklung vorgenommen wurde.

8.3.3 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, vor Ort die Verwendung der Mittel und die inhaltliche Durchführung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Den Behörden sind die benötigten Unterlagen auf Verlangen vorzulegen sowie Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Die geförderten Forschungsleistungen können von den Behörden stichprobenartig begutachtet werden. Die Bewilligungsbehörde sowie der Rechnungshof des Saarlandes bzw. von diesen beauftragten Stellen sind befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger, insbesondere auch nach Abschluss des Vorhabens im Rahmen einer vertieften Prüfung der eingegangenen Verwendungsnachweise, zu prüfen.

9. Beihilfekonformität

9.1 Für Unternehmen handelt es sich bei der bewilligten Zuwendung um eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, vom 15.12.2023, S. 1–12), die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann. Der maximal zulässige Gesamtbetrag von De-minimis-Beihilfen beträgt innerhalb von drei Steuerjahren derzeit 300 000 Euro bzw. für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs 100 000 Euro. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als De-minimis-Beihilfen nach der o. g. Verordnung gewährt wurden und darf nicht überschritten werden.

9.2 Antragstellende Unternehmen sind verpflichtet, bei der Beantragung einer Förderung die vorgenannte Höchstgrenze zu beachten und alle weiteren beantragten und gewährten De-minimis-Beihilfen, die sie im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen drei Steuerjahren erhalten haben, mitzuteilen. Die zu beachtenden Kumulierungsvorschriften können ggf. zu einer Reduzierung des noch zulässigen „De-minimis“-Betrages nach der vorgenannten Verordnung führen.

9.3 Der Bewilligungsbehörde ist zur Überprüfung der Einhaltung der v. g. Bedingungen eine „De-minimis“-Erklärung mit dem Antrag vorzulegen. Das entsprechende Formular wird von der Bewilligungsbehörde über das Förderportal des Saarlandes („Förderportal Saar“)⁵⁾ zur Verfügung gehalten.

9.4 Um die Einhaltung des Schwellenwerts der De-minimis-Verordnung sicherzustellen, werden die Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen

5) <https://fmi.saarland.de>

spätestens ab dem 1. Januar 2026 in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene erfasst (vgl. Artikel 6 der De-minimis-Verordnung). Solange ein solches Zentralregister noch nicht eingerichtet ist bzw. noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, ist der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung verpflichtet, eine De-minimis-Erklärung abzugeben. In diesen Fällen wird dem Zuwendungsempfänger mit der Bewilligung eine De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt. Diese ist vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

- 9.5** Nach Artikel 5 der De-minimis-Verordnung dürfen De-minimis-Beihilfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 9. Oktober 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Saarbrücken, den 9. Oktober 2025

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

233 Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Bereich der Förderung von Technologietransferprojekten von KMU mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Hochschulen (BNBest-InnoBonus)

Gültig im Zusammenhang mit

der Richtlinie zur Förderung von Technologietransferprojekten von KMU mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Hochschulen (InnoBonus Saarland).

Die BNBest-InnoBonus enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG), die die Regeln der vorgenannten Förderrichtlinie konkretisieren.

Diese Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Vergabe von Aufträgen

1. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieterinnen und Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
2. Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert von bis zu 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden.
3. Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Wert von über 100 000 Euro sind mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern und grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Die Auswahlgründe und zwingenden Abweichungen von diesen Vorgaben sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
4. Ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen nach Nummer 1 bis 3 stellt einen Auflagenverstoß dar, der zur Rückforderung führen kann.

Die vorliegende Besondere Nebenbestimmung tritt am 9. Oktober 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Saarbrücken, den 9. Oktober 2025

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

227

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 17. September 2025

In der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Ergotherapeutin/ein Ergotherapeut (m/w/d)
oder eine Arbeitspädagogin/
ein Arbeitspädagoge (m/w/d)**

im forensisch-therapeutischen Bereich der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken eingestellt werden.

Die Einstellung erfolgt als Elternzeitvertretung befristet bis zum 7. Mai 2027. Vergütungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen der Vorgaben des Tarifvertrags der Länder (TV-L). Ausgeschrieben ist eine Vollzeitstelle, die grundsätzlich auch auf Teilzeitbasis besetzt werden kann.

Ihre Qualifikation

- Abgeschlossene Ausbildung zum Ergotherapeuten / zur Ergotherapeutin oder Weiterbildung zum Arbeitspädagogen / zur Arbeitspädagogin
- hohe Belastbarkeit, soziale Kompetenz sowie ein sicheres Auftreten im Konfliktmanagement,
- Bereitschaft zur Begleitung von Freizeit- und Aktivitätsgruppen,
- Vorerfahrungen in entsprechenden Aufgabengebieten oder Erfahrungen in der Arbeit mit Randgruppen (erwünscht).

Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken:

Die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken ist als Anstalt höchster Sicherheitsstufe zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen an männ-

lichen Erwachsenen (geschlossener Vollzug). Es erwartet Sie ein verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet!

Bewerben Sie sich jetzt

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) **bis spätestens 30. Oktober 2025** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Bewerbungsprozess steht Frau Reinert (i.reinert@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-51 99) gerne zur Verfügung. Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet der Leiter der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken Herr Jenal (p.jenal@jvasb.justiz.saarland.de; Tel. 06 81/58 07-100).

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz

Franz-Josef-Röder-Straße 17

66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz

Der behördliche Datenschutzbeauftragte

Franz-Josef-Röder-Straße 17

66119 Saarbrücken

E-Mail: datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu

widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an poststelle@justiz.saarland.de oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Fritz-Dobisch-Straße 12

66111 Saarbrücken

Tel.: 06 81/947 81-0

Telefax: 06 81/947 81-29

E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

228 Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum — Sachgebiet D1 „Basisservices“

Vom 26. September 2025

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/n engagierte/n

Informatiker*in / Wirtschaftsinformatiker*in (m/w/d) im Bereich Active Directory und Fileserver

Ihre Aufgaben

- Administration und Wartung unserer Windows Server-Umgebung, einschließlich OS-Lifecycle und Patchmanagement
- Verantwortlichkeit für unser On-Premise Active Directory
- Hilfestellung bei Fragen und Problemen rund um das angebundene Azure AD sowie bei der Administration von M365-Systemen
- Unterstützung bei der Integration von Azure-Diensten sowie Identitätsverwaltung mit EntraID
- Sicherstellen der Einhaltung der IT-Sicherheitsrichtlinien und -standards

Ihr Profil

- ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelor-Studium im Bereich Informatik oder Wirtschaftsinformatik
- sofern keine geeigneten Bewerber*innen mit entsprechendem Studium vorhanden sind, berücksichtigen wir auch Bewerber*innen mit einer Ausbildung zum/zur Fachinformatiker*in (m/w/d), die eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung in der ausgeschriebenen Tätigkeit nachweisen können

Was wir voraussetzen

- Einsatzbereitschaft
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Analytisches Denkvermögen
- Sehr gute Englischkenntnisse

Wünschenswert – aber kein Muss

- Sehr gute Kenntnisse im Bereich Active Directory, Azure, Domain Controller, NTFS
- Erfahrung im Scripting mit PowerShell
- Tiefgreifendes Verständnis für die Identitätsverwaltung mit EntraID
- Erfahrung in der Steuerung und Umsetzung von IT-Projekten (mit und ohne externe Unterstützung)
- Affinität zu nachhaltigen und zur IT-Security Baseline passenden Lösungen sowie zu schlanken Prozessen
- Hohes Maß an Engagement sowie einer lösungsorientierten, selbstständigen Arbeitsweise

Bitte bewerben Sie sich auch, wenn Sie nicht alle Kenntnisse erfüllen. Wir unterstützen Sie aktiv beim Auf- und Ausbau Ihrer Kompetenzen durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m|w|d)!

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Unser Angebot

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Sinnhaftes Arbeiten im Auftrag der Gesellschaft
- Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeitangebote, Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Strukturierte Einarbeitung
- Angenehmes und kollegiales Umfeld, in dem Teamgeist und respektvoller Umgang großgeschrieben werden
- Umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstad Leasing
- Tarifliche Eingruppierung nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **26. Oktober 2025 ausschließlich** über die Internetplattform Interamt (Angebots-ID: **1363875**) ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit wir Ihre Bewerbung zügig und vollständig prüfen können, bitten wir Sie, alle erforderlichen Datenfelder im Bewerbungsformular sorgfältig auszufüllen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unvollständige Unterlagen im weiteren Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden können.

Während des Auswahlverfahrens erfolgt die Kommunikation ausschließlich per E-Mail.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig sowohl Ihren Posteingang als auch den Spam-Ordner zu überprüfen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Collmann (Tel.-Nr.: 0681/501-2758 / E-Mail: auswahlverfahren@it-dlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

229 Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum — Sachgebiet A3 „IT-Sicherheit“

Vom 26. September 2025

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/einen engagierte/n

Informatiker*in (m/w/d) im Bereich IT-Sicherheit

Ihre Aufgaben

- Geheim- und Sabotageschutz
- Koordination im Bereich CERT und SOC
- Analyse von Angriffen und Angriffsversuchen auf die IT-Infrastruktur des IT-DLZ sowie Ableitung und Koordination von Gegenmaßnahmen
- Analyse, Bewertung und Konsolidierung von IT-Schwachstellen und Sicherheitswarnungen
- Abstimmung und Koordination risikominimierender Maßnahmen und IT-Sicherheitsempfehlungen
- Koordination und Fortentwicklung des IT-Sicherheitsprozesses im IT-DLZ im Rahmen des IT-Sicherheitsmanagements

- Konzeption und Dokumentation von IT-Sicherheitsmaßnahmen auf Basis des IT-Grundschutz-Kompodiums
- Untersuchung von und Koordination bei IT-Sicherheitsvorfällen

Ihr Profil

- ein abgeschlossenes Studium (Bachelor/FH) im Bereich Informatik oder im Bereich IT-Sicherheit bzw. Cybersecurity

Was wir voraussetzen

- vertiefte Kenntnisse über IT-Systemarchitekturen im Bereich IT-Betrieb, Betriebssysteme, Netzwerktechnologien und Fachanwendungen
- gutes Verständnis von Fachtexten der Cyber- und Informationssicherheit in Englisch
- Detailliertes technisches Wissen in Bezug auf den sicheren Betrieb von IT-Infrastrukturen und Software
- profunde Kenntnisse im Bereich IT-Sicherheitsstandards, Cybersicherheit, Sicherheitstechnologien sowie Aufbau und Betrieb von IT-Sicherheitskomponenten (z. B. Firewall, Malware-Schutz, Threat Detection etc.)
- fundierte Kenntnisse im Bereich der Aufbereitung, Zusammenführung und Analyse von umfangreichen, strukturierten Daten
- Bereitschaft sich einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Analytisches Denkvermögen

Wünschenswert – aber kein Muss

- Erfahrung und Kenntnisse sowohl in der technischen Informationssicherheit, insbesondere Cyber Threat Intelligence, als auch in Sicherheitsprozessen nach BSI-Grundschutz
- Erfahrung bei der Erstellung und Fortschreibung von IT-Richtlinien und IT-Konzepten

Bitte bewerben Sie sich auch, wenn Sie nicht alle Kenntnisse erfüllen. Wir unterstützen Sie aktiv beim Auf- und Ausbau Ihrer Kompetenzen durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Ihr Arbeitgeber

Die Saarländische Landesverwaltung ist der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungs-

vollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer*in (m|w|d)!

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Unser Angebot

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Sinnhaftes Arbeiten im Auftrag der Gesellschaft
- Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeitangebote, Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Strukturierte Einarbeitung
- Angenehmes und kollegiales Umfeld, in dem Teamgeist und respektvoller Umgang großgeschrieben werden
- Umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad Leasing
- Tarifliche Eingruppierung nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **26. Oktober 2025 ausschließlich** über die Internetplattform Interamt (Angebots-ID: **1363918**) ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit wir Ihre Bewerbung zügig und vollständig prüfen können, bitten wir Sie, alle erforderlichen Datenfelder im Bewerbungsformular sorgfältig auszufüllen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unvollständige Unterlagen im weiteren Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden können.

Während des Auswahlverfahrens erfolgt die Kommunikation ausschließlich per E-Mail.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig sowohl Ihren Posteingang als auch den Spam-Ordner zu überprüfen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Collmann (Tel.-Nr.: 0681/501-2758 / E-Mail: auswahlverfahren@it-dlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
 Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**